

SATZUNG

ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

VOM 03. FEBRUAR 1982

Aufgrund von

§ 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119), in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GO) vom 13.02.1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.1981 (GBl. S. 441)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 01. Februar 1982 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Iffezheim (Gemeindeanzeiger) durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. November 1973 außer Kraft.